

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2009^{1 2 3 4}

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.12.2010

² geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2013

³ geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2016

⁴ geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20.12.2018

Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, Parkbuchten, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen obliegt der Stadt (Anlage 1).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.

- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders bezeichneten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (Anlage 2). Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege ist bis zum 15. und bis zum letzten Tag eines Kalendermonats durchzuführen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu den nach § 2 Abs. 3 festgelegten Reinigungszeiträumen zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Verunreinigungen einschließlich Laub sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Im Rahmen der Winterwartung der Fahrbahn sind bei Eis- und Schneeglätte insbesondere
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (sog. Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (sog. Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird

anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 1,11 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1).

§ 7**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Reinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der

Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitspunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1994 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2009

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden von der Stadt wöchentlich gereinigt.

Straßenname:**Beschränkungen:**

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis" o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Albert-Schweitzer-Straße	(ohne Stichstraßen)
Aloysiusplatz	(rechte Seite, gerade Hausnummern)
Alte Schmiede	(ohne Stichstraße)
Am Birnbaum	
Am Blankenberg	
Am Hellenkamp	
Am Strauch	
Am Weidenhof	
Apfelstraße	
Asterstraße	
Auf dem Brand	(ohne Stichstraßen)
Birgdener Straße	
Boos-Fremery-Straße	(ohne Schleifenstraße zur Pestalozzistraße und ohne Stichstraße)
Borsigstraße	(ohne Stichstraßen)
Buschstraße	
Carl-Benz-Straße	
Carl-Diem-Straße	
Deichstraße	
Dremmener Straße	
Driesch	
Drosselweg	
Düsseldorfer Straße	

End	(bis End 25, linke Seite, ungerade Hausnummern und bis End 14, rechte Seite, gerade Hausnummern)
Erkelenzer Straße	(ohne Stichstraßen)
Erzbischof-Philipp-Straße	
Falderstraße	(ohne Stichstraßen)
Feldstraße	
Ferdinand-Porsche-Straße	
Gangelter Straße	(bis Hs.-Nr. 7)
Gangolfusstraße	
Geilenkirchener Straße	
Genstraße	
Gladbacher Straße	
Grabenstraße	
Graf-von-Galen-Straße	(ab Hs.-Nr. 11 ohne Hs.-Nrn. 111 und 113)
Grebbeener Straße	
Haarener Straße	
Händelstraße	
Hans-Böckler-Straße	
Heerweg	
Hellstraße	
Herb	(ohne Stichstraßen)
Hickeswinkel	
Himmerich	(OD K 16)
Himmericher Straße	
Hochbrücker Straße	
Hochstraße	
Holzgraben	
Hügelstraße	
Hülhovener Straße	(von Dremmen kommend linke Seite, ungerade Hausnummern bis Gangelter Str., rechte Seite, gerade Hausnummern bis Josef-Spehl-Str.)
Humboldtstraße	
Ilbertzstraße	
In der Ham	(ohne Stichstraße)
Industrieparkstraße	(Hauptachse)
Industriestraße	

Josef-Melchers-Straße
Jülicher Straße

Kämpchenstraße

Kampstraße

Kapellenring

Karkener Straße

(linke Seite, ungerade Hausnummern)

Karl-Arnold-Straße

Kempener Straße

(bis Ortsausgang Heinsberg)

Kirchberg

Kirchhovener Straße

Kolpingstraße

Kranzes

(OD L 227)

Kuhlerstraße

(ohne Stichstraßen)

Kuhlerthang

Laakstraße

Lambertusstraße

Liecker Straße

(bis Hs.-Nr. 65)

Lindenstraße

Linderner Straße

(in Heinsberg: von Einmündung „Geilenkirchener Straße“ bis Ortsausgang Heinsberg, ohne Stichstraße, in Schafhausen: von Einmündung „Theresienstraße“, in Höhe „Linderner Straße“ Hs.-Nr. 133, bis Einmündung „Am Kapellchen“)

Lise-Meitner-Straße

Lütticher Straße

Maarstraße

(ab Einmündung „Obere Talstraße“, ohne Stichstraße)

Maistraße

Marienstraße

(bis Wolfskaulstraße)

Markt

Max-Planck-Straße

Mittelstraße

Mommartzstraße

Mühlenstraße

Niethausener Straße

(ohne Stichstraße)

Nirmer Straße

Obere Talstraße

(Hauptzug)

Oberstraße

Ostpromenade

Otto-Hahn-Straße	(ohne Stichstraßen)
Parkstraße	
Patersgasse	
Pestalozzistraße	
Poststraße	
Pütt	(von Hs.-Nr. 1 bis Hs.-Nr. 21 ohne Hs.-Nrn. 18, 19 und 20a)
Randerather Straße	
Rathausstraße	
Rochusstraße	
Roermonder Straße	
Rudolf-Diesel-Straße	
Rurtalstraße	
Sandberg	(OD L 228)
Schafhausener Straße	
Scheifendahl	(OD K 4)
Schierwaldenrather Straße	
Schwimmbadstraße	(Teilstück von Einmündung Lindenstraße bis Hs.-Nr. 37/40)
Sebastianusstraße	
Siemensstraße	
Sittarder Straße	
Sootstraße	
Stahe	
Stapper Straße	
Stiftsstraße	
Straetener Weg	
Talmühlenstraße	
Talstraße	
Theresienstraße	(von Kuhlertstraße bis Engelsberg)
Tichelkamp	
Tränkstraße	
Turmstraße	
Uetterather Dorfstraße	
Uetterather Straße	
Unterbrucher Straße	
Valkenburger Straße	(ohne Stichstraßen)

Vinn (ohne Teilstück zwischen Waldfeuchter Str. und Lindenstr.)
Vitsstraße
Vitusstraße (ohne Stichstraße)
von-Liebig-Straße

Waldfeuchter Straße
Waldhufenstraße
Wassenberger Straße
Westpromenade
Wurmstraße

Zur Kornmühle

Straßenverzeichnis

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2009

Gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigung der Fahrbahnen folgender Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt:

Straßenname:

Beschränkungen:

(Angaben wie "rechte Seite", "linke Seite", "von ... bis " o. ä. sind im Zusammenhang mit der fortlaufenden Hausnummerierung zu sehen)

Aachener Straße

Ackerbrucher Straße

Adam-Stegerwald-Straße

Albert-Schweitzer-Straße (Stichstraßen)

Albrecht-Dürer-Straße

Aloysiusplatz (linke Seite, ungerade Hausnummern)

Alte Gerberei

Alte Landstraße

Alte Schmiede (Stichstraße)

Alter Sportplatz

Am Aphover Steg

Am Bach

Am Brunnenwäldchen

Am Dorfweg

Am Hartenbauer

Am Heidchen

Am Heiligenhaus

Am Hofkamp

Am Kannengießer

Am Kornkamp

Am Krähenwald

Am Markt

Am Mühlenbach

Am Mühlenfeld

Am Naturschutz

Am Pförtchen

Am Rittersitz

Am Schulgarten

Amselweg
Am Taukamp
Am Vorschelner Hof
Am Vossenweg
Am Waidberg
Am Wäldchen
Am Wasserturm
Am Winkel
Am Woom
An der Bleiche
An der Eiche
An der Gasse
An der Judengasse
An der Maar
An der Rur
An der Schanz
An der Windmühle
Andreasstraße
Anton-Lövenich-Straße
Anton-Schürkes-Straße
Aphovener Straße
Apotheker-Eckerts-Weg
Auenweg
Auf dem Brand (Stichstraßen)
Auf dem halben Mond
Auf dem Hövel
Auf dem Rain
Auf dem Stieg
Auf de Roth
Auf der Prick
August-Lentz-Weg

Bahnweg
Baumen
Beethovenstraße
Begasstraße
Belderweg
Bendenblick
Bendengasse
Berg
Bergstraße

Birkenweg

Bleckden

Bonnart

Boos-Fremery-Straße (Schleifenstraße zur Pestalozzistraße und Stichstraße)

Borsigstraße (Stichstraßen)

Boverath

Borgansstraße

Brahmsstraße

Brehmer Straße

Brementhalstraße

Breslauer Straße

Bruchweg

Brunnenweg

Buschheide

Carl-Schurz-Straße

Carl-Severing-Straße

Cellitinnenweg

Corneliusstraße

Croonshof

Dammstraße

Danziger Straße

Dechant-Pauen-Straße

Dechant-Sauer-Straße

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Distelweg

Dorath

Dresdener Straße

Driescher Kämpen

Driescher Mühle

Düppeler Schanz

Eckholderdriesch

Eckholderfeld

Edith-Stein-Straße

Eichendorffstraße

Eichengrund

Eicken

Elisabethstraße

Elsbruch

Elsternweg	
End	(ohne Teilstück bis Hs-Nr. 14, rechte Seite, gerade Hausnummern und Haus-Nr. 25, linke Seite, ungerade Hausnummern)
Endebrucher Weg	
Engelsberg	
Erfurter Straße	
Erich-Klausener Straße	
Erkelenzer Straße	(Stichstraßen)
Erkstraße	
Erlenbacher Straße	
Erlenhang	
Erpen	
Erpener Weg	
Eschstraße	
Falderstraße	(Stichstraßen)
Falkenweg	
Fasanenweg	
Feldblick	
Fell	
Fichtenweg	
Finkenweg	
Flurweg	
Flutgraf	
Franz-Eifler-Straße	
Friedenskreuz	
Friedgasse	
Fritz-Bauer-Straße	
Fronland	
Fuhrweg	
Gangelter Straße	(ab Hs.-Nr. 8)
Gartenstraße	
Gaswerkstraße	
Genhof	
Genneper Straße	
Gerardstraße	
Gerberstraße	
Gewannstraße	
Gillrather Straße	
Ginsterweg	

Girmen
 Girmeskamp
 Glanzstoffstraße
 Glockenlandstraße
 Goethestraße
 Goswinstraße
 Graf-von-Galen-Straße (bis Hs.-Nr. 9 a sowie Hs.-Nrn. 111 und 113)
 Grüner Weg

Haag
 Haagweiher
 Haagwinkel
 Hamer Hof
 Hangweg
 Hebbelstraße
 Heckenweg
 Hedwigstraße
 Heideweg
 Heienderfeld
 Heinestraße
 Hein-Minkenbergs-Straße
 Heinrich-Koulen-Weg
 Herb (Stichstraßen)
 Hermannsstraße
 Herrenheide
 Himmerich (außer OD K 16)
 Hingen
 Hinter der Mauer
 Hinter Halfes
 Hinter Hofbungert
 Hinterm Schruv
 Hirtstraße
 Hochfeld
 Höffelter Straße
 Högdener Weg
 Hofacker
 Hofstadtstraße
 Holzerfeld
 Horster Weg
 Hovener Weg
 Hubertusstraße

Huckstraße
Hülhovener Straße (von Dremmen kommend linke Seite, ungerade Hs.-Nrn. ab Gangelter Straße)

Im Asterdank
Im Bettengraben
Im Brühl
Im Endebruch
Im Fritzbruch
Im Hofbruch
Im Klostergarten
Im Mühlenkamp
Im Rötchen
Im Weiherchen
In der Gansweid
In der Gracht
In der Ham (Stichstraße)
Industrieparkstraße (Stichstraße)

Jägerstraße
Jahnstraße
Jakobsweg
Johann-Frenken-Weg
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Jordanstraße
Josef-Gaspers-Straße
Josef-Spehl-Straße
Josef-Stein-Straße
Josefstraße
Jupp-Schmitz-Straße

Kapellenweg
Karkener Haag
Karkener Straße (rechte Seite, gerade Hausnummern)
Karl-Sonnenschein-Straße
Karrweg
Kastanienweg
Katharinenstraße
Kelsterbacher Straße
Kemperhaus
Kiefernweg
Kirchaue

Kirchhover Bruch

Kirchfeld

Kirchpfad

Kirchstraße

Klapperstraße

Kleiner Eschweg

Klevchen

Klosterberg

Klostergasse

Köllstraße

Königsberger Straße

Körbergasse

Kommweidenstraße

Krankenhausstraße

Kreuzstraße

Küpper

Küppersdriesch

Küstergasse

Kuhlertgraben

Kuhlertstraße (Stichstraßen)

Lärchenweg

Laffelder Straße

Langbroicher Straße

Leo-Corsten-Straße

Lessingstraße

Liecker Mühle

Liecker Straße (ab Hs.-Nr. 65 ausschließlich)

Linderner Straße (in Heinsberg: Stichstraße, in Schafhausen: ohne Teilstück von Einmündung „Theresienstraße“, in Höhe „Linderner Straße Hs.-Nr. 133, bis Einmündung „Am Kapellchen“)

Lönsstraße

Lümbacher Weg

Luisenstraße

Maarstraße (Teilstück zwischen Kindertagesstätte „Maarstraße 13“ bis „Obere Talstraße“ und Stichstraße)

Magdeburger Straße

Marienstraße (ab Wolfskaulstraße)

Martin-Jansen-Straße

Martin-Luther-Straße

Martinusstraße

Meisenweg

Mellerstraße

Mittelbusch

Mozartstraße

Mühle

Mühlenberg

Mühlenbruch

Mühlenteichstraße

Muldenweg

Nachtigallenweg

Nelkenweg

Neustraße

Niethausener Straße (Stichstraße)

Nikolaus-Claessens-Straße

Nikolausstraße

Noethlichsstraße

Noldestraße

Nygen

Nygener Straße

Oberbrucher Straße

Obere Haag

Obere Talstraße (ohne Hauptzug)

Oberlieck

Obernburger Straße

Odastraße

Oppelner Straße

Otto-Hahn-Straße (Stichstraßen)

Overather Feld

Overling

Panthaag

Pappelweg

Pastor-Jakobs-Straße

Pfarrer-Fuchs-Straße

Pfarrer-Hencken-Weg

Pfingsstuhl

Pleiweg

Potsdamer Straße

Prof.-Florax-Straße

Prof.-Rauschen-Straße

Propst-Krüppel-Straße

Prunkstraße

Pütt

(ohne Hs.-Nr. 1 bis Hs.-Nr. 21 ausschließlich Hs.-Nrn. 18, 19 und 20a)

Pütter Hof

Pütter Straße

Raiffeisenstraße

Ratheimer Straße

Rektor-Hugo-Straße

Remboldstraße

Rembrandtstraße

Rheinertstraße

Rethelstraße

Richard-Wagner-Straße

Riedweiher

Ringstraße

Robert-Bosch-Straße

Robert-Koch-Straße

Römerstraße

Röntgenstraße

Rohmen

Rolland

Rosenweg

Rossberg

Rubensstraße

Ruraue

Rurbenden

Rurblick

Rurdamm

Rurend

Rurgasse

Rurstraße

Rurufer

Saalweg

Sandberg

(ohne OD L 228)

Sandbleckden

Schäferweg

Scheifendahl

(ohne OD K 4)

Schelsberg
 Schierenkreuz
 Schillerstraße
 Schleiden
 Schleidener Aue
 Schleystraße
 Schopskamp
 Schubertstraße
 Schützenstraße
 Schulstraße
 Schusterweg
 Schutterfer Aue
 Schutterfer Dieck
 Schwalbenweg
 Schwarzer Weg
 Schweriner Straße
 Schwimmbadstraße

(ohne Teilstück von Einmündung Lindenstraße bis Hs.-Nr. 37/40)

Seeufer
 Seeweg
 Severinsweg
 Sibertstraße
 Stiegel
 Südstraße

Talblick
 Tannenweg
 Theberath
 Theberather Weg
 Theberathsfeld
 Theo-Esser-Weg
 Theresienstraße
 Torfbruch
 Trevelstraße
 Tripsrather Weg
 Tülmer Straße

(ohne Teilstück Kuhlertstraße bis Engelsberg)

Uhlandstraße
 Ullrichstraße
 Ulmenstraße
 Unterster Hof

Urbanstraße

van-der-Straeten-Weg

Valkenburger Straße (Stichstraßen)

Vinn (Teilstück zwischen Waldfeuchter Straße und Lindenstraße)

Vitusstraße (Stichstraße)

von-Bodelschwingh-Straße

von-Kessler-Straße

von-Ketteler-Straße

Wälkesberg

Waldenrather Weg

Wasserwerkstraße

Weberstraße

Wehrstraße

Weidenbruch

Weidenstraße

Weißdornweg

Werlo

Werlofeld

Weyresstraße

Wichernstraße

Wiesengang

Wiesenstraße

Wildbahn

Wilhelm-Steckel-Weg

Wimpelsweid

Wittrock

Wolfskaulstraße

Wolfsweide

Wurmaue

Zedernstraße